



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 01
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.10.2016

Nasses Laub auf Straßen, Wegen oder Gehsteigen kann Unfälle verursachen.

Die Farbenpracht der Blätter im Herbst ist oft wunderschön anzusehen, sie bringt aber auch Gefahren mit sich. So kann das Laub bei Nebel und Regen ähnlich heimtückisch werden wie Eis und Schnee. Vor allem gehbehinderte Personen oder Radfahrer sind dabei besonders gefährdet.

Haus- und Grundstückseigentümer sind dringend gehalten, für die Verkehrssicherheit von Passanten zu sorgen. Das Laub muss nicht ständig entfernt werden, jedoch sind deutlich erkennbare Laubansammlungen auf Gehwegen rechtzeitig aufzunehmen und entweder im eigenen Garten (im Kompost bzw. als Winterlager für Kleintiere) oder in den von der Stadtverwaltung aufgestellten Gartenabfallcontainer zu entsorgen. Kleine Mengen können auch in die vorhandenen Biotonnen gegeben werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. verweist dahingehend auf die Reinigungs- und Sicherungspflicht des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes auf öffentlichen Straßen und Wegen. Abgeleitet davon ist die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen... (StrReinV) i.d.F. vom 20.12.2011 verankert. Sie kann unter www.weiden.de (Verwaltung, Stadtrecht, II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 3. Öffentliche Reinlichkeit) gelesen bzw. ausgedruckt werden. Daraus ergeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.



Bild (Stadt Weiden, Tiefbauamt, Zierock)